

Arbeiter = Zeitung

Organ der Deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich.

ersch. um 6 Uhr morgens, Montag um 2 Uhr nachmittags.

Mittagsblatt 8 Heller.

Abonnementbedingungen
 Wien: Mit Zustellung ins Haus
 wöchentlich 80 Heller,
 monatlich K 3.40, vierteljährlich K 10.20
 Zum Abholen in den Filialen, in allen
 Landesteilen und Geschäftsstellen
 monatlich K 3.40.

Probing und Ungarn:
 Monatlich K 3.80, vierteljährlich K 11.40
 bei freier Zustellung durch die Post.
 Deutschland: Vierteljährlich K 16.—
 Für alle anderen dem Weltpostverein
 angehörenden Länder: Vierteljährlich K 20.—

Abonnementbestellungen angenommen
 in der Administration, V. Reichle
 Wienstele 97, und in den Filialen:
 I. Schulerstraße 13, Tel. 9191
 II. Baumgasse 30, Tel. 40228
 III. Wienlandplatz 5, Tel. 52244
 IV. Wieningerplatz 6, Tel. 93127
 V. Landstraße 24, Tel. 24146
 XVI. Badnergasse 21, Tel. 17176
 XVII. Angererstraße 14.

Für die an fremde Austräger oder
 Geschäftsleute bezahlten Beträge leisten
 wir keine Garantie.
 Offene Reklamationen sind vorzuziehen.

Wien, Mittwoch, 3. Juli 1918.

XXX. Jahrgang.

Die Vorbereitung des neuen Wirtschaftsjahres im Ernährungsdienst.

Der Schwerpunkt der österreichischen Volksernährung liegt zur Stunde außerhalb Oesterreichs und aller Aufmerksamkeit richtet sich auf die Vorschläge von auswärts: Was gibt Ungarn, was liefert Deutschland, was kommt aus Rumänien und aus der Ukraine? Daher kommt die Gleichgültigkeit, mit der die Nachrichten über die laufenden Verfügungen unseres Ernährungsamtes aufgenommen werden. Inzwischen ist beinahe unvermerkt die Neuregelung unseres Getreide-, Kartoffel-, Gemüse- und Obstregimes erfolgt, Maßregeln, die jede für sich einer eingehenden Prüfung bedürftig hätten. Die militärischen Ereignisse am Piave und um Asiago sowie die innerpolitische Krise haben zeitweilig den Ernährungsjammer noch in Schatten gestellt und nur zu spät werden wir der Verschärfung inne werden, die jetzt unbeachtet geblieben sind.

Die Getreideverordnung hat einige Verbesserungen, aber immer noch nicht die lückenlose Erfassung gebracht, die uns allein vor dem Unheil, das wir jetzt erleben, bewahren könnte. Die Bohnmühlen sind nicht von Staats wegen geschlossen, sie bleiben den Statthaltereien anvertraut, und die schärfere Kontrolle der Kommissionäre wird der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt überlassen. Inzwischen ist am 28. Juni die Verordnung verlautbart worden, womit die Uebernahmepreise der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt für die hauptsächlichsten Getreide- und Futtergattungen sowie für die Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1918 festgesetzt werden. Die neuen Uebernahmepreise zeigen gegenüber denen des Jahres 1917 eine Erhöhung, deren Notwendigkeit in den gesteigerten Produktionskosten der Landwirtschaft begründet wird. Das Ernährungsamt hat das Gutachten der Zentralpreisprüfungskommission über die angemessene Höhe der Getreidepreise eingeholt und die Erhöhung in Uebereinstimmung mit diesem Gutachten festgesetzt. Daß sie im Interesse der Erzeugung unerlässlich wäre, ist schon deshalb unrichtig, weil es sich um schon angebautes, eben geerntetes Getreide handelt. Auch als Lockpreis zur Ermunterung des Anbaues kann der erhöhte Satz nicht dienen zu einer Zeit und unter Umständen, wo der Landwirt für ein Kilogramm Rirschen auf dem Baume fünf und mehr Kronen verlangt, somit für eine Frucht, die verschwindend wenig Arbeit kostet. Getreide baut der Landwirt an in einem bestimmten Verhältnis zu den übrigen Erzeugnissen nach dem Wirtschaftsplan seines Hofes, der Getreidepreis spielt für ihn im allgemeinen nicht die oft behauptete Rolle. Zugestehen ist allerdings, daß die Preisflut aller Waren, die der Staat leider zu bändigen nicht vermocht hat, am Ende den Getreidepreis mitreißen mußte; aber nichtsdestoweniger bleibt die Erhöhung ein Verhängnis für die arbeitenden Klassen und für die Industrie: sie verteuert die Lebenshaltung der Arbeiterschaft, erzwingt damit Lohnerhöhungen und beeinträchtigt so den industriellen Frieden und in gewissem Maße selbst die industrielle Erzeugung. Dadurch, daß wir die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel festzuhalten nicht imstande waren, haben wir unsere ganze Volkswirtschaft auf die schiefe Ebene gebracht, wo mit rasender Beschleunigung Preise und Löhne ihren aufgezwungenen Wettlauf halten, bis sich beide überstürzen und die Volkswirtschaft dem Abgrund zustößen. Vielleicht begreifen heute schon unsere Staatslenker, daß es so überhaupt nicht weitergehen kann!

An Stelle des Lockpreises für Erzeugung tritt der Lockpreis für rasche Ausbringung oder, wie man das anderenorts genannt hat, die Schnelligkeitsprämie. Um die möglichst rasche Erfassung der neuen Ernte zu fördern, wurden in der Verordnung, ähnlich wie dies auch im Deutschen Reich und in Ungarn geschieht, für Brotgetreide, das ist für Weizen, Roggen und Gerste, Zuschläge zu den Grundpreisen angesetzt, die in der Weise abgestuft sind, daß sich bei Lieferungen bis zum 15. Juli eine Erhöhung des Uebernahmepreises um 25 Kronen, bei Lieferungen bis Ende Juli eine solche um 20 Kronen, im August um

15 Kronen, im September um 10 Kronen und vom 1. Oktober bis 20. Dezember um 5 Kronen ergibt. Da der größte Teil des abzustellenden Inlandgetreides in der Regel vor Weihnachten abgeliefert wird, liegt in dieser Prämie allein schon eine allgemeine Preiserhöhung um mindestens fünf Kronen. Bei dieser Preisabstufung wird der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt die einheitliche Festsetzung des Mehl- und Brotpreises sehr erschwert werden. Wie soll sie vorher einen Durchschnittspreis kalkulieren? Diese Art, Zuschläge bloß nach Zeitspannen abzustufen, begünstigt außerdem in ungerechtfertigter Weise den Landwirt der Ebene gegen den Landwirt des Mittelgebirges, den Maschinendrusch gegen den Handdrusch, den Großbesitz gegen den Kleinbesitz. Allerdings treten diese Nachteile hinter dem gebieterischen Zwang, Getreide so rasch als möglich zur Mühle zu bringen, ganz zurück. Hoffentlich hat die Prämie den angestrebten Erfolg; gewiß ist er leider nicht.

Die Kartoffelverordnung vom 22. Juni hat zum Glück nicht alle Verschlechterungen gebracht, die der verbündete Ansturm der Agrarier und der Finanzpresse hat befürchten lassen. Das Amt für Volksernährung mußte sich allerdings bequemen, vor dem Geßlerhut des freien Handels, den diese seltsame Kompagnie ausgerichtet hat, eine zwecklose demonstrative Verbeugung zu machen. Die Beschlagnahme der gesamten Kartoffelernte tritt mit dem morgigen Tage schon in Kraft und wird sich demnach auch auf Frühkartoffeln erstrecken. Das Amt für Volksernährung wird bestimmen, welche Kartoffelmengen für die Ernährung der Bevölkerung im Hinterland, der Armee und für Industriezwecke von den Erzeugern abzugeben sind. Sobald diese Kartoffelmengen ausgedrückt ist, endigt die Beschlagnahme durch den Staat und der eventuell verbleibende Rest bleibt zur freien Verfügung des Erzeugers. In der Theorie eine Konzession an den Erzeuger, die praktisch für ihn überflüssig und für uns wertlos ist. Er verfügt nämlich frei schon während der Dauer der Beschlagnahme und sichert sich um sie, da sie mit der Strafsanktion von Diebstahl und Veruntreuung nicht geschützt ist, vorweg sehr wenig; wir aber wissen, daß die im Verwaltungsplan des Ernährungsamtes vorgesehene Menge niemals erreicht wird und also der Termin, wo die Kartoffeln freigegeben werden könnten, niemals eintritt. Noch immer halten wir die Zeit nicht für ernst genug, uns solche „Fiktionen“ zu ersparen. Die Vorbehalte der Selbstversorger sind wieder sehr reich bemessen. Der Abschluß von Kartoffellieferungsverträgen durch Großverbraucher bleibt leider zulässig, der Rußlandverkehr, der im letzten Jahre die staatliche Ausbringung in einzelnen Gebieten beinahe desorganisiert hat, kann wieder freigegeben werden.

Nicht im Ausbringungssystem, sondern in der Preisfestsetzung liegt die Neuerung dieser Verordnung. Sowohl die gegenwärtige Nahrungsnot als der Zwang zur Ausbringung einer möglichst großen Menge machen es notwendig, daß die Erzeuger mit ihren Vorräten nicht zurückhalten und sie möglichst bald zur Verfügung der Allgemeinheit stellen. Als Grundlage für die Preisbestimmung dient daher ein Anfangspreis für sofortige Lieferung, der, in zwölftägige Perioden abgestuft, sich allmählich senkt, so daß die beschleunigte Ablieferung mit einer sehr nennenswerten Prämie bedacht ist. Der Anfangspreis, gültig bis zum 5. Juli, beträgt 100 Kronen für den Meterzentner und ermäßigt sich nach Ablauf von je zwölf Tagen um je 16 Kronen. Am 4. September hat er die Höhe von 20 Kronen erreicht, die als Höchstpreis für Kartoffeln gelten werden. In den genannten Preisen ist überdies eine Prämie von fünf Kronen für den Meterzentner bei freiwilliger Ablieferung enthalten. Erfolgt die Ablieferung nicht freiwillig, so findet der im März 1917 festgesetzte Höchstpreis von 15 Kronen für den Meterzentner Anwendung, der sich weiter auf zwölf Kronen ermäßigt, falls die Ablieferung bei einem Produzenten zwangsweise betrieben werden muß. In dieser Regelung verbirgt sich wie beim Getreide eine namhafte Preisermäßigung überhaupt, die im mindesten fünf Kronen ausmacht. Auch hier halten wir also mitten auf der erwähnten schiefen Ebene!

Hat der staatliche Ernährungsdienst bei Getreide und Kartoffeln noch halbwegs standgehalten, so beugt